



Sachbearbeiter/in: Erwin Schübl  
E-Mail: erwin.schuebl@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4829  
Fax:  
Geschäftszahl: BMG-75210/0004-II/B/13/2011  
Datum: 19.05.2011  
Ihr Zeichen:

«E-Mail-Adresse»

### **Kopfbedeckungen im Verkaufsraum Gutachten des Ständigen Hygieneausschusses**

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt den Beschluss des Ständigen Hygieneausschusses betreffend „Kopfbedeckungen im Verkaufsraum“ bekannt.

Der diesbezügliche Text ist aus der Beilage zu entnehmen.

Der Text wird als Ergänzung in die Leitlinie für eine gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in Einzelhandelsunternehmen, GZ BMGF-75220/0003-IV/B/7/2007 vom 19.2.2007, als Anlage nach den Merkblättern eingefügt.

Der Punkt 2.9 der Leitlinie wird wie folgt ergänzt:

Als neuer zweiter Satz wird eingefügt:

„Haarreifen mit Schirm sind keine ausreichende Kopfbedeckung.“

Der Erlass GZ: 31.950/45-IX/B/1a/00 vom 19. Oktober 2000, Betreff: Lebensmittelhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 31/1998, geändert durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 33/1999; Tragen von Kopfbedeckungen, wird aufgehoben.

Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner/Landeshauptfrau
2. die Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
3. die Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder Kärnten und Vorarlberg und der Stadt Wien
4. die Wirtschaftskammer Österreich
5. den Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs
6. der Landwirtschaftskammer Österreich
7. den Österr. Rechtsanwaltskammertag

Der Bundesminister:  
Alois Stöger

Beilage/n: 1

Elektronisch gefertigt



## Kopfbedeckungen im Verkaufsraum

### Kopfbedeckungspflicht besteht:

- in Produktion, in Küche
- in eigenen Vorbereitungsräumen
- für MitarbeiterInnen, die ausschließlich be- und verarbeiten für die Vorbereitung zum Verkauf
- bei der Lebensmittelvorbereitung für den SB-Bereich
- wenn mehrere Tätigkeiten (wobei für mindestens eine Tätigkeit Kopfbedeckungspflicht besteht) von ein und derselben MitarbeiterIn in zeitlichem Zusammenhang im Verkaufsraum durchgeführt werden.

### Keine Kopfbedeckungspflicht besteht:

- beim Reinigen und Desinfizieren
- beim Ein-/Ausräumen/Nachbefüllen der Theken
- bei reiner Verkaufstätigkeit oder Service (Verabreichung)
- bei Tätigkeiten auf direktes Verlangen im Beisein der/des KundIn und unverzüglicher Abgabe

z.B.:

- Belegen von Gebäck (Aufschneiden von Wurst/Käse/sonstigen Einlagen und Gebäck, Zusammenführen der Zutaten, Verpacken)
  - Anrichten von fertigen Speisen (wie z.B. Salate, Grillhuhn, Leberkäse, Schnitzeln usw.) und Verpacken zur Mitnahme durch den/die KundIn
  - usw.
- beim Aufbacken von Teiglingen